

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 20.12.2001

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1.

Die Satzung gilt für alle städtischen Sportanlagen:

- a) Freisportanlagen (Kunstrasenspielfelder, Tennenspielfelder)
- b) Gedeckte Sportanlagen (Sporthallen, Turnhallen und Gymnastikhallen)
- c) Sondersportanlagen (Kanutrainingsbecken, Rasenspielfelder, Tennisplätze).

2.

Von dieser Satzung ausgenommen sind

- a) das Stadion am Zoo (Stadionsatzung) und die
- b) Uni-Halle (Entgeltordnung Uni-Halle).

§ 2

Widmung

1.

Die städtischen Sportanlagen werden Wuppertaler Schulen, städtischen Einrichtungen der Weiterbildung, örtlichen Vereinen und Verbänden die Mitglied im Stadtsportbund Wuppertal sind, und Einzelpersonen oder -gruppen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

2.

Über eine anderweitige Nutzung (siehe § 6.2) entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

3.

Soweit im folgenden allgemeingültige Regelungen für alle vorgenannten Gruppen getroffen werden, werden diese aus Gründen der Übersichtlichkeit „Nutzer“ genannt.

§ 3

Nutzung der Sportanlagen

1.

Die Spielfelder der Freisportanlagen – mit Ausnahme der Rasenspielfelder – sowie die dort vorhandenen Laufbahnen, stehen während der allgemeinen Nutzungszeiten (§ 7) grundsätzlich jedermann für sportliche Zwecke zur Verfügung.

Vorrangige Nutzungsrechte ergeben sich auf Grund § 4.3 und § 4.5.

2.

Für die Benutzung der Sondersportanlagen, sowie der gedeckten Sportanlagen muss eine formelle Erlaubnis entsprechend § 4 beantragt werden.

§ 4

Nutzungsgenehmigung

1.

Die Nutzungsgenehmigung wird grundsätzlich auf schriftlichen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt.

2.

Der Antrag ist von einem der in § 2 genannten „Nutzer“ zu stellen und von der Person zu unterschreiben, die für die Erfüllung aller Verpflichtungen die sich u. a. auch aus dieser Satzung ergeben, verantwortlich ist.

3.

Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe von Nutzungszeiten gilt folgende grundsätzliche Rangfolge:

- a) Wuppertaler Schulen
- b) Vereine und Verbände die Mitglied im Sportsportbund Wuppertal sind
- c) Städtische Weiterbildungseinrichtungen
- d) Einzelpersonen oder -gruppen

Über eine Änderung der Rangfolge entscheidet im Einzelfall der Oberbürgermeister.

4.

Die Nutzungsgenehmigung wird Einzelpersonen oder –gruppen befristet auf ein halbes Jahr erteilt. Eine Verlängerung kann bis spätestens 4 Wochen vor dem letzten genehmigten Nutzungstermin beim Oberbürgermeister beantragt werden. Allen übrigen in Absatz 3 genannten Nutzern wird die Genehmigung in der Regel unbefristet erteilt.

5.

Der Inhaber einer Nutzungsgenehmigung hat für seine Nutzungszeit vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber allen anderen „Nutzern“ - § 8 bleibt hiervon unberührt.

6.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungsgenehmigung jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Nutzer in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- b) die in § 9 Abs. 6 vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl mehr als sechsmal in einem halben Jahr (Sommer- und Weihnachtsschulferien ausgenommen) nicht erreicht worden ist,
- c) die für eine Einzelgruppe gem. Abs. 3 verantwortliche Person mitgeteilt hat, dass sie künftig nicht mehr die Verantwortung für die Gruppe übernimmt, und die Gruppe nicht gleichzeitig eine neue verantwortliche Person benennt,
- d) der „Nutzer“ die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht gezahlt hat.

§ 5

Benutzungsgebühren

Der „Nutzer“ ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet, die in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzt sind.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

1.

Sportvereinen und –verbänden, denen für eine Sportanlage bestimmte Nutzungszeiten eingeräumt worden sind, kann durch einen privatrechtlichen Vertrag die eigenverantwortliche Nutzung (Schlüsselgewalt) für die Sportanlage übertragen werden.

2.

Wird im Einzelfall eine anderweitige Nutzung der Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 gestattet, so werden Art und Umfang der Nutzung durch privatrechtlichen Vertrag mit dem „Nutzer“ festgelegt.

3.

Verträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schriftlich abzuschließen. In den Verträgen können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Nutzungszeiten

1.

Die Sportfreianlagen sind täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet. Für einzelne Sportfreianlagen kann der Oberbürgermeister andere Nutzungszeiten festlegen.

2.

Die Nutzungszeiten für die gedeckten Sportanlagen und die Sondersportanlagen werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

§ 8

Sperrung bzw. anderweitige Vergabe

Der Oberbürgermeister kann eine Sportanlage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sperren oder für einzelne Termine anderweitig vergeben. Der „Nutzer“ kann hieraus keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 9

Nutzungsregeln

1.

Die Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Einrichtungen und Geräte, erfolgt auf eigene Gefahr.

2.

Der „Nutzer“ und ZuschauerInnen haben sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.

ZuschauerInnen dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Räumen bzw. Flächen aufhalten.

3.

Waffen jeder Art, explosive Stoffe, Gasdruckfanfaren, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, sowie Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

4.

In allen Räumen der Sportanlage sind Alkoholgenuss und Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für von der Stadt privatrechtlich vermietete Nebenräume.

Ausnahmen werden örtlich geregelt.

5.

„Nutzer“, denen eine Nutzungsgenehmigung erteilt worden ist, dürfen die Sportstätte nur in Gegenwart einer/eines verantwortlichen Leiterin/ Leiters in Anspruch nehmen.

6.

Folgende Mindestteilnehmerzahlen sind grundsätzlich einzuhalten:

Sporthallen	- 30 Teilnehmer
Turnhallen	- 10 Teilnehmer
Gymnastikräume	- 6 Teilnehmer
Sportfreianlagen	- 10 Teilnehmer, soweit Umkleiden, Flutlicht etc. benötigt werden
Sondersportanlagen	- Individuelle Regelung über die Nutzungsgenehmigung.

Diese Regelungen gelten nicht für den Schul- und Leistungssport.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

7.

Die Sportanlagen sowie die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend zu behandeln und zweckentsprechend zu verwenden.

Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.

Loser Abfall ist in die vorhandenen Müllgefäße zu räumen, so dass ohne weitere Vorbereitungsarbeiten die Unterhaltsreinigung durchgeführt werden kann (Grobreinigung).

8.

Der „Nutzer“ hat Beschädigungen oder Mängel an der Sportanlage und deren Einrichtungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, unverzüglich dem Hausmeister, dem Gebäudemanagement oder dem Stadtbetrieb Sport & Bäder mitzuteilen.

Dies kann durch entsprechende Eintragung in das ausliegende „Nutzungsprotokoll“ oder eine telefonische bzw. persönliche Mitteilung erfolgen.

9.

Schränke, Sportgeräte und andere Gegenstände der „Nutzer“ dürfen nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters aufgestellt bzw. gelagert werden. Der jeweilige Nutzer haftet für alle durch diese Gegenstände möglicherweise entstehenden Schäden.

§ 10 Veranstaltungen

1.

Bei Veranstaltungen (z. B. Meisterschaftsspiele), ist der „Nutzer“ für die Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahl sowie für die Ordnung und die Erste-Hilfe-Leistung verantwortlich.

2.

Der „Nutzer“ hat dem Oberbürgermeister eine verantwortliche Leitungsperson zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

3.

Soweit dies nach Rücksprache mit der Polizei erforderlich erscheint, kann der Oberbürgermeister anordnen, dass der „Nutzer“ für die Veranstaltung einen Ordnungsdienst in bestimmter Stärke zu stellen hat.

4.

Wenn der „Nutzer“ aus eigener Einschätzung eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchführen kann, hat er den Stadtbetrieb Sport & Bäder unverzüglich zu informieren. Die Stadt kann vom „Nutzer“ die Erstattung der vermeidbaren Aufwendungen verlangen.

§ 11 Haftung

1.

Der „Nutzer“ haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Sportanlage einschließlich Einrichtungen und Geräte entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, sowie wenn nachgewiesen wird, dass den „Nutzer“ kein Verschulden an der Schadenverursachung trifft.

2.

Die Stadt haftet für Schäden der „Nutzer“, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte einschließlich der Einrichtungen und Geräte entstanden sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.

Der „Nutzer“ stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der BesucherInnen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Geräte und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf städtischer Seite.

4.

Der „Nutzer“ hat zur Deckung der Haftungsrisiken vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat der „Nutzer“ die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

5.

Die Haftung der Stadt als Gebäudeeigentümerin gem. § 836 BGB bleibt von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

§ 12 Werbung und gewerbliche Tätigkeit

1.

Für die nachfolgend genannten Tätigkeiten bedarf der „Nutzer“ einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Oberbürgermeisters:

- Aufbau von Ständen
- Anbieten und Verteilen von Waren
- Ausführen gewerblicher Tätigkeit
- Durchführung von Festen
- Erteilung von Unterricht gegen Entgelt

2.

Über die Anbringung von mobiler und fester Plakatierung (insbesondere Bandenwerbung) ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der eine Beteiligung der Stadt an den Werbeeinnahmen vorsieht. Der hierfür notwendige Antrag ist an den Stadtbetrieb Sport & Bäder zu richten.

3.

Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 13 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

1.

Das vom Oberbürgermeister beauftragte Personal übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen sind Folge zu leisten.

2.

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportstätte verwiesen werden.

3.

Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann vom Stadtbetrieb Sport & Bäder ein Betretungsverbot für eine Sportstätte oder für alle Sportstätten angeordnet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung Städtischer Sportstätten vom 30.11.1992 außer Kraft.

Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen vom 20.12.2001, Aushang vom 21.12.2001